

L63 - BEWACHTE GARDEROBEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet
 - dafür Sorge zu tragen, daß die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den in der Police angeführten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.